

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21. April 1993 (Sächs. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 18/1993, Seite 301) in Verbindung mit § 2 und § 7 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (Sächs KAG) vom 16.06.1993 (Sächs. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 18/1993, Seite 502) hat der Gemeinderat Remse am 15. November 1999 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Remse erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Gebiet der Gemeinde. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als 3 Monate ist.
- (2) Abweichend von Satz 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als 2 Monate im Gebiet der Gemeinde Remse aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei der Ankunft besitzen und in einer anderen Gemeinde/Stadt der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens 3 Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.
- (5) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

§ 4 Haftung

- (1) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar für jeden an diesem Tage im Gemeindegebiet gehaltenen über 3 Monate alten Hund.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 01. Januar drei Monate alt oder wird ein über 3 Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Hundehaltung beendet wird.

§ 6 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz für das Halten eines Hundes beträgt im Kalenderjahr 50,00 DM (entspricht 25,56 €).
- (2) Hält der Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Absatz 1 geltende Steuersatz für jeden weiteren Hund um 50,00 DM (entspricht 25,56 €). Ein nach § 7 steuerfreier Hund bleibt hierbei außer Ansatz.
- (3) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln.

§ 7 Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von:

1. Blindenführhunden
2. Hunden, die ausschließlich zum Schutze und der Hilfe blinder, tauber oder hilfsbedürftiger Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts dienen
3. Diensthunden, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird
4. Hunden von Forstbediensteten und von bestätigten Jagdaufsehern, soweit diese Hunde für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich (Jäger)
5. Hunden, die innerhalb von 12 Monaten vor dem § 10 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen

6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen u.ä. Einrichtungen untergebracht sind
7. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden außerhalb der im Zusammenhang bebauten
8. Ortsteile gehalten werden, wenn dies nach der Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist

§ 8 Steuerermäßigungen

(1) Die Hundesteuer nach § 6 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für

- Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden
- Hunde, die zur Bewachung bewohnter Gebäude gehalten werden, wenn das betroffene Gebäude mehr als 300 m von einer geschlossenen Ansiedlung entfernt ist
- Hunde, die innerhalb von 12 Monaten vor dem in § 10 Abs. I bezeichneten Zeitpunkt
 - a. die Schutzhundprüfung III
 - b. die Rettungshundetauglichkeitsprüfung mit Erfolg abgelegt haben.

(2) Werden die in Absatz I aufgeführten Hunde neben anderen Hunden gehalten, so gelten diese als zweiter oder weiterer Hund im Sinne von § 6 Abs. 2.

(3) Steuerbefreiungen nach §7 bleiben unberührt.

(4) Bei allen Anträgen auf Steuerbefreiungen sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

§ 9 Zwingersteuer

(1) Die Hundesteuer ermäßigt sich auf die Hälfte des in § 6 Abs. 1 genannten Satzes für Zuchthunde von Hundezüchtern, wenn

1. mindestens 2 zuchttaugliche Hunde der gleichen Rasse zu Zuchtzwecken gehalten werden
2. der Zwinger, die Zuchttiere und die selbstgezogenen Hunde nachweislich in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind
3. aller 2 Jahre ein Wurf nachgewiesen wird und bei Rüden die Deckbescheinigungen vorgelegt werden können

(2) Für selbstgezeugene Hunde, die sich im Zwinger befinden, wird bis zum Alter von 6 Monaten keine Hundesteuer erhoben.

§ 10 Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen nach § 5 Abs. 2 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht.
- (2) Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag, einschließlich Nachweis und frühestens ab dem Ersten des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Sie wird längstens bis zum Ende eines Kalenderjahres gewährt und ist anschließend neu zu beantragen.
- (3) Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn
 1. die Hunde, für die die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wurde, nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind
 2. der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde
 3. in den Fällen des § 9, wenn die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht.

§ 11 Entrichtung der Hundesteuer

- (1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt.
- (2) Die Steuer ist bis zum 15. 08. eines Jahres fällig.
- (3) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte Steuer wird erstattet.

§ 12 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über 3 Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung, so ist das der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 5 Abs. 3 bis zum Ende des Kalendervierteljahres erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist das der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (4) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.
- (5) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so ist in der Mitteilung nach Abs. 3 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 des Sächs. Kommunalabgabengesetzes handelt, wer seiner Meldepflicht nach § 12 Abs. 1, 2, 3 oder 5 dieser Satzung nicht oder nichtrechtzeitig nachkommt
- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 Sächs. Kommunalabgabengesetz kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 20.000,00 DM (entspricht 10.225,84 €) geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung mit Wirkung vom 01.01.2000 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 01.01.1997 außer Kraft.

Remse, d. 15. November 1999

Wolf-Dieter Kapferer
Bürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21. April 1993:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz I SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21. April 1993 (Sächs. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 18/1993, Seite 301) in Verbindung mit § 2 und § 7 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16.06.1993 (Sächs. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 18/1993, Seite 502) hat der Gemeinderat Remse am 12. Mal 2003 folgende Änderung (**Fettdruck**) der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer mit Beschluss des Gemeinderates vom 15.11.1999, Beschl.-Nr. 18/99. beschlossen:

§6 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz für das Halten eines Hundes beträgt im Kalenderjahr **40,00 EUR**.
- (2) Hält der Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Absatz 1 geltende Steuersatz für jeden weiteren Hund um **40,00 EUR**. Ein nach § 7 steuerfreier Hund bleibt hierbei außer Ansatz.
- (3) bleibt unverändert.

§ 13 Steueraufsicht

- (1) **Für jeden steuerpflichtigen Hund übersendet die Gemeinde mit dem Steuerbescheid eine Hundesteuermarke.**
- (2) **Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes, laufenden Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen.**
- (3) **Bis zur Ausgabe der neuen Steuermarken behalten die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit.**
- (4) **Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 9 dieser Satzung herangezogen werden, erhalten in jedem Fall nur zwei Steuermarken.**
- (5) **Bei Verlust der Steuermarke wird eine Ersatzmarke kostenpflichtig ausgegeben.**

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) bleibt unverändert
- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 des Sächsischer» Kommunalabgabengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis **10.000,00 EUR** geahndet werden.

§15
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung mit Wirkung vom 01.07.2003 in Kraft.

(2) bleibt unverändert

Alle weiteren Bestimmungen bleiben unberührt.

Die Änderung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung mit Wirkung vom 01. Juli 2003 in Kraft.

Hinweis

Gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft ist,
2. Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat.

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung vom 3. März 2014 (Sächs. GVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (Sächs. GVBl. S. 349), in Verbindung mit § 2 und § 7 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (Sächs. GVBl. Seite 418, 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Sächs. GVBl. S. 504) hat der Gemeinderat Remse am 19.12.2016 folgende Änderung (Fettdruck) der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer mit Beschluss des Gemeinderates vom 15.11.1999, Beschl.-Nr. 18/99, zuletzt geändert am 12.05.2003, Beschl.-Nr. 140/03, beschlossen:

§ 6 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz für das Halten eines Hundes beträgt im Kalenderjahr **50,00 EUR**.
- (2) Hält der Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so **gilt der im Absatz 1 genannte Steuersatz ebenfalls für den zweiten und jeden weiteren Hund**. Ein nach § 7 steuerfreier Hund bleibt hierbei außer Ansatz.
- (3) bleibt unverändert

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach Ihrer Bekanntmachung mit Wirkung vom **01.04.2017 in Kraft**.
- (2) bleibt unverändert

Alle weiteren Bestimmungen bleiben unberührt.
Die Änderung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung mit Wirkung vom 01. April 2017 in Kraft.

Remse, den 19. Dezember 2016

Joachim Schuricht
Bürgermeister